

## **Ergänzende allgemeine Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Bad Friedrichshall zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung**

**(Stand: 01.09.2016)**

### **1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung**

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/ Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens (nachfolgend: Stadtwerke) in Bezug auf Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

### **2. Hausanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Höhe des Erstattungs Betrags steht in Relation zu den tatsächlichen Investitionskosten. Weiterhin erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

### **3. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage**

- 3.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten voraus.
- 3.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- 3.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an die Stadtwerke zu erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 3.4. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m<sup>3</sup>/h) zu begrenzen.
- 3.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke festgelegt.

#### **4. Umfang der maximalen Wärmeleistung**

- 4.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
- 4.2. Eine Verpflichtung der Stadtwerke zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 4.3. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.
- 4.4. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

#### **5. Duldungspflichten / Zutrittsrecht**

- 5.1. Mitarbeiter der Stadtwerke dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- 5.2. Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 5.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

#### **6. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen**

- 6.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Stadtwerke stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Die Stadtwerke behalten sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- 6.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 6.3. Für die Abnahmestelle/n sind - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt – in der Regel zweimonatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV zu leisten. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

- 6.4. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellen die Stadtwerke eine Jahresverbrauchsabrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind ein Monat nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkten fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- 6.5. Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

## **7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung**

- 7.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.
- 7.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

## **8. Haftung**

- 8.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 8.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 8.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **9. Mitteilungspflichten**

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch Heizwasserverlust eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

## **10. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Eigentümerwechsel**

- 10.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 10.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit - insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV - 10 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 10.3. Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 10.4. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

## **11. Datenschutz**

- 11.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 11.2. Der Kunde/Anschlussnehmer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken widersprechen.

## **12. Störungsdienst**

Der 24 Stunden Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Friedrichshall, Saline 1, 74177 Bad Friedrichshall ist unter der Rufnummer 0171/7356611 zu erreichen.

### **13. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

- 13.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 13.2. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.